

Spielbankordnung (SpielbO)

Vom 19. Dezember 2007 (Amtsbl. S. 26)

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Saarländischen Spielbankgesetzes (SpielbG-Saar) vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2427) verordnet das Ministerium für Inneres und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen:

§ 1

Zulässige Spiele und Spielregeln

(1) In den Spielbanken dürfen folgende Glücksspiele veranstaltet werden:

1. die Tischspiele Roulette (36er und 24er Roulette), American Roulette, Baccara, Black Jack, Trente et Quarante, Punto Banco, Sic bo, Poker in den üblichen Spielarten, Quikker und Boule (Große Spiele),
2. Automatenspiele (Kleine Spiele).

Das Ministerium für Inneres und Sport kann die Veranstaltung weiterer Glücksspiele in den Spielbanken zulassen. Es kann die Veranstaltung einzelner Glücksspiele untersagen.

(2) Die Spielregeln sind von der Spielbank entsprechend den allgemeinen internationalen Spielregeln festzusetzen. Auf die jeweilige Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust sowie die Suchtrisiken ist deutlich hinzuweisen.

(3) Das Personal der Spielbank hat sich beim Spiel grundsätzlich der deutschen Sprache zu bedienen. International übliche, auf das Spiel bezogene fremdsprachige Ausdrücke sind zulässig.

§ 2

Spielzeiten

(1) Die Spielbanken sind täglich geöffnet:

1. für Große Spiele von 14.00 Uhr bis 6.00 Uhr,
2. für Kleine Spiele von 6.00 Uhr bis 5.00 Uhr.

Das Ministerium für Inneres und Sport kann andere als die in Satz 1 genannten Spielzeiten festlegen.

(2) Die Spielbank ist berechtigt, die tägliche Spielzeit (Absatz 1) vor Öffnung einzuschränken. Die Änderung der Spielzeiten ist den Besuchern rechtzeitig in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

(3) Die Spielbank darf das Spiel vorzeitig beenden, insbesondere wenn keine ausreichende Beteiligung mehr gegeben ist.

(4) An folgenden Tagen ist das Spielen verboten:

1. am Karfreitag,
2. am Allerheiligentag (1. November),
3. am Volkstrauertag (vorletzter Sonntag vor dem 1. Advent),
4. am Totensonntag (letzter Sonntag vor dem 1. Advent),
5. am 24. Dezember (Heiliger Abend),
6. am 1. Weihnachtstag (25. Dezember).

Der Spielbankbetrieb des Vortages kann an diesen Tagen bis spätestens 4.00 Uhr fortgeführt werden.

(5) Das Spiel ist auch verboten, wenn ein Tag gemäß § 2 Abs. 2 Buchstabe a des Feiertagsgesetzes vom 18. Februar 1976 (Amtsbl. S. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393), durch Rechtsverordnung des Ministeriums für Inneres und Sport wegen Staatstrauer zum Feiertag erklärt wird.

§ 3 Spielverbote

Die Teilnahme am Spiel ist Personen verboten,

1. die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. die gemäß § 8 Abs. 2 des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (GlüStV) und § 8 des Saarländischen Spielbankgesetzes gesperrt sind;
3. denen die Spielbank wegen Verstoßes gegen die Spielbankordnung oder die Spielregeln oder wegen des Verdachts eines erheblichen Verstoßes hiergegen oder auf Grund des Hausrechts den Zutritt zur Spielbank untersagt hat;
4. die in der Aufsichtsführung oder dem Betrieb der Spielbank mitwirken, zu ihr oder einer anderen Spielbank, an der das Spielbankunternehmen beteiligt ist, in einem Arbeitsverhältnis stehen oder einen Nebenbetrieb führen oder in diesem beschäftigt sind, sowie den Ehepartnern oder Lebenspartnern dieses Personenkreises.

§ 4 Zutrittsberechtigung

(1) Der Zutritt zu den Spielsälen ist nur mit Eintrittskarte gestattet. Die Eintrittskarte darf nur für längstens ein Jahr gültig, jederzeit widerruflich und nicht übertragbar ausgestellt werden. Mit dem Eintritt in die Spielsäle erkennen die Gäste die Spielbankordnung und die Spielregeln an.

(2) Die Eintrittskarte darf nur gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses ausgegeben werden.

§ 5 Zutrittsverbot

(1) Die Spielbank ist verpflichtet, zur Einhaltung eines Spielverbotes nach § 3 Nr. 1 bis 3 den Zutritt zu verwehren und die Eintrittskarte zu entziehen. Eintrittskarten sind ferner zu entziehen, wenn der Inhaber gegen die Spielbankordnung verstoßen oder unrichtige Angaben gemacht hat.

(2) Die Spielbank ist auf Grund des Hausrechts befugt, Personen den Zutritt zu verwehren oder Gäste zum Verlassen der Spielbank aufzufordern.

§ 6 Auskunftsrechte, Gästedatei

(1) Die Spielbank ist berechtigt, von den Gästen der Spielbank Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse insoweit zu verlangen, als konkrete Anhaltspunkte für ein problematisches Spielverhalten vorliegen und dies für die Prüfung der Berechtigung zur Teilnahme am Spiel erforderlich ist. Sie kann erforderlichenfalls geeignete Nachweise verlangen.

(2) Die Spielbank führt eine Gästedatei, in der folgende Daten der Gäste gespeichert werden: Namen, Vornamen, Geburtsnamen, Aliasnamen, verwendete Falschnamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Lichtbild sowie Grund, Beginn und Dauer von Spielverboten nach § 3 Nr. 2 bis 4. Die Gästedatei kann automatisiert geführt werden.

(3) Die in der Gästedatei gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens zwei Jahre nach dem letzten Besuch zu löschen. Bei Spielverboten nach § 3 Nr. 2 sind die Daten sechs Jahre nach Ablauf der Sperre

zu löschen und bei Spielverboten nach § 3 Nr. 3 und 4 ein Jahr nach Aufhebung des Spielverbotes. Ausnahmen von Satz 1 sind zulässig, wenn gesetzliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen, Grund zu der Annahme besteht, dass durch eine Löschung schutzwürdige Belange der Betroffenen beeinträchtigt würden, oder eine Löschung wegen der Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen sind die betroffenen personenbezogenen Daten zu sperren, die Gründe hierfür zu dokumentieren und eine regelmäßige Überprüfung vorzusehen.

§ 7

Videoüberwachung

(1) Die Spielbank darf zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Spielbetriebs, zur Unterstützung der Spielbankaufsicht und zum Schutz der Spielbankgäste Videoüberwachungsanlagen mit Bildaufzeichnung einsetzen. Auf die Videoüberwachung ist im Eingangsbereich deutlich sichtbar hinzuweisen.

(2) Folgende Bereiche dürfen mit Videokameras überwacht werden:

1. Außenanlagen der Spielbank, insbesondere Fahrzeugstellflächen und -zufahrten sowie Zugänge für Gäste und Personal,
2. Empfangsbereich für Spielgäste, insbesondere Foyer, Garderobe und Rezeption,
3. Spielbereich, insbesondere Spielsäle, Automatenhalle und Kassen,
4. interne Sicherheitsbereiche, Abrechnungs- und Kassenräume.

(3) Auf den gespeicherten Bildern müssen

1. die am Spiel beteiligten Personen und ihre Handlungen,
2. der Verlauf der Spiele an den Tischen und Automaten,
3. die am Jeton-, Tronc- und Bargeldverkehr an der Kasse und an den Spieltischen beteiligten Personen und ihre Handlungen sowie
4. die Zähl- und Abrechnungsvorgänge mit den beteiligten Personen für die Spiele an den Tischen und Automaten

erkennbar sein.

(4) Die Bildaufzeichnungen sind in einem verschlossenen, gegen unbefugte Einsichtnahme gesicherten Aufzeichnungsgerät aufzubewahren. Unbefugt ist jede Einsichtnahme, die nicht für die Aufgabenerfüllung der verantwortlichen Stelle oder der in Satz 4 genannten Stellen erforderlich ist. Die mit Hilfe der Videoüberwachungsanlagen erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens acht Tage nach der Speicherung zu löschen. Soweit Anhaltspunkte vorliegen, die ein Tätigwerden der Aufsichtsbehörde, der mit der Steueraufsicht betrauten Bediensteten, der Polizei oder der Staatsanwaltschaft erforderlich machen, oder eine hinreichende Wahrscheinlichkeit hierfür besteht, muss die Löschung erst dann erfolgen, wenn die gespeicherten personenbezogenen Daten nicht mehr zum Zweck der Aufgabenerfüllung der vorgenannten Stellen benötigt werden.

(5) Die Bildaufzeichnungen der Videoüberwachung dürfen nur bei Vorkommnissen, die von Absatz 1 Satz 1 erfasst werden, und nur von folgenden Personen und Stellen ausgewertet werden:

1. Geschäftsführung des Spielbankunternehmens,
2. Leitung der Spielbank und von ihr mit der Überwachung des Spielbetriebs beauftragten Personen,
3. Aufsichtsbehörde und mit der Steueraufsicht betraute Bedienstete sowie
4. Polizei und Staatsanwaltschaft im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben.

§ 8

Spieleinsätze und Spielmarken

- (1) Die Einsätze müssen entweder in Spielmarken (Jetons) oder Geldkarten, die jeweils bei der Kasse der Spielbank oder am Spieltisch zu lösen sind, oder in Euro geleistet werden. Eine Spielansage (Annonce) ist nur gültig, wenn der genannte Betrag bezahlt ist und die Spielansage von der Tischchefin oder dem Tischchef laut und deutlich wiederholt worden ist.
- (2) Die Mindest- und Höchsteinsätze für die einzelnen Spiele sind in den Spielregeln zu bestimmen und an den Spieltischen und Spielautomaten an gut sichtbarer Stelle bekannt zu geben.
- (3) Jeder Spielgast ist für seinen Einsatz selbst verantwortlich. Maßgebend für die Feststellung des Gewinns ist die Satzlage im Augenblick der Entscheidung. Im Zweifelsfall entscheidet die Spielleitung im Einvernehmen mit der Steueraufsicht.
- (4) Die Spielbank kann Spielmarken jederzeit aus dem Spiel nehmen und durch andere ersetzen. Die aus dem Spiel genommenen Spielmarken verlieren mit der Herausnahme ihre Gültigkeit.
- (5) Die Spielmarken sind beim Verlassen der Spielbank an der Kasse umzuwechseln. Bei späterer Vorlage besteht kein Einlösungsanspruch.

§ 9

Aufsicht, Verbot technischer Hilfsmittel

- (1) Alle Gäste sind verpflichtet, den Anordnungen des Personals der Spielbank Folge zu leisten und auf Verlangen Eintrittskarten und Ausweispapiere vorzulegen.
- (2) Meinungsverschiedenheiten zwischen Gästen und dem Personal der Spielbank über die Anwendung der Spielordnung oder die Spielregeln werden durch die Spielbankleitung oder deren Beauftragte entschieden. Ihre Entscheidung ist endgültig. Gäste haben keinen Anspruch auf Heranziehung von Bildmaterial aus der Videoüberwachung (§ 7).
- (3) Die Verwendung technischer Hilfsmittel zur Beeinflussung des Spiels ist nicht gestattet. Gästen der Spielbank ist es untersagt, Spielergebnisse mit Hilfe technischer Mittel zu erfassen.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Spielbankordnung vom 25. Oktober 2004 (Amtsbl. S. 2210) außer Kraft.

Hinweis: Die Inhalte dieser Webseite(n) werden mit größtmöglicher Sorgfalt recherchiert und in das Gesamtangebot der ISACASINOS implementiert. Obwohl sie regelmäßig gepflegt werden kann es vorkommen, dass Abhandlungen bzw. aufbereitete Rechtsvorschriften nicht (mehr) dem neuesten Stand entsprechen. Dies gilt insbesondere für Rechtsvorschriften des Auslandes. Sollten Sie dies einmal feststellen ist die Redaktion für entsprechende Hinweise dankbar. Trotz sorgfältiger Prüfung kann eine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität des Angebots, insbesondere für eventuelle Schäden oder Konsequenzen, die durch die direkte oder indirekte Nutzung der Inhalte entstehen, nicht übernommen werden. Alle Rechtsvorschriften stammen aus frei zugänglichen Quellen – in der Regel handelt es sich um redaktionell aufgearbeitete Texte amtlicher Verkündungsblätter; rechtsverbindlich ist der im amtlichen Mitteilungsblatt des jeweiligen Bundeslandes oder Staates veröffentlichte Text, dessen Fundstelle regelmäßig bezeichnet wird.

Alle angebotenen Inhalte in Wort und Bild dienen ausschließlich der persönlichen Information, ihre Verwendung bei Behörden und Gerichten zu dienstlichen Zwecken sowie die Nutzung zu Ausbildungs-, Wissenschafts- und Forschungszwecken ist unter Angabe der Quelle ausdrücklich erwünscht. Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung.